

Landkreis: Schwäbisch Hall
 Verwaltungsraum: Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall
 Städte/ Gemeinden: Schwäbisch Hall, Rosengarten, Michelbach an der Bilz, Michelfeld

STAND 26.03.2015

Vorlage Ortschaftsrat / Bau- und Planungsausschuss / Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall 8. Fortschreibung („Teilfortschreibung Windenergie“)

Tabelle 3: Petition

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>Petition von Michael Schuch Binsenweg 2 74544 Michelbach/Bilz + 50 Beteiligte vom Mai 2014</p>	<p>Wir, die Unterzeichner, wenden uns an die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall mit einer Petition mit der folgenden Bitte:</p> <p>Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH plant entlang der Kohlenstraße in den Limpurger Bergen im Gebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz und auf Grundstücken der Evangelischen Landeskirche den Bau von 200 Meter hohen Windkraftträgern.</p> <p>Wir, die Unterzeichner bitten mit dieser Petition nach Art. 17 GG, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall eine Änderung des Flächennutzungsplanes, die die Errichtung solcher Windkraftträger mit 200 Metern Höhe oder in ähnlicher Dimension an diesem Standort vorsieht, ablehnt.</p> <p>Gründe:</p> <p>1. Windkraftträger dieser Höhe verunstalten das typische Landschaftsbild der Limpurger Berge. Der Westabfall der Limpurger Berge ist geprägt von den kilometerlangen unbebauten Waldrücken, wie sie in den Naturräumen Süddeutschlands nur noch selten anzutreffen sind. Dieser Westabfall steht unter Landschaftsschutz. Mit einer Höhe von 200 Metern würden diese unbebauten Waldrücken künftig von den Windkraftträgern dominiert werden.</p> <p>Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim hat bereits mit Urteil vom 16.10.2002 (8 S 737/02) entschieden, dass Windkraftträger in exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig sind, und zwar selbst dann, wenn sich das Gelände nicht in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet befindet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweis: Der „Windpark Kohlenstraße“ wurde am 23.12.2014 durch das Landratsamt Schwäbisch Hall immissionsschutzrechtlich genehmigt. Er liegt vollumfänglich innerhalb der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Einschätzung als „Verunstaltung“ wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltungsgemeinschaft hat in ihre Entscheidung zur Ausweisung dieser Konzentrationszone eingestellt, dass die Belange des Landschaftsbildes betroffen sind. Ebenso hat Sie jedoch die Belange des Klimaschutzes in ihre Abwägung einzustellen. Im Zusammenspiel mit den weiteren rechtlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung, nicht zuletzt der Schaffung „substantiellen Raums“ für die Windkraftnutzung überwiegen diese Belange.</p> <p>Ziel der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung, der im Gegenzug einen Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb dieser Zonen ermöglicht. Damit wird gerade durch die Aufstellung des Flächennutzungsplans der befürchteten „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt und so die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.</p> <p>Bei entsprechender Standortwahl fügen sich Windkraftanlagen in das Ökosystem forstwirtschaftlich genutzter Wälder ein.</p> <p>Die Konzentrationszone liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die geplanten Windkraftträder befinden sich zudem im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Zweck des Naturparks ist nach § 3 seiner Verordnung, „<i>die charakteristische Landschaft... zu erhalten</i>“. Diese Windkraftträder werden aber wegen ihrer immensen Höhe und Dimension dieses charakteristische Landschaftsbild zerstören. Deshalb verstößt deren Bau gegen die Naturparkverordnung und widerspricht somit dem Zweck des Naturparks.</p> <p>Ein Bauvorhaben ist nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Zerstörung des Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft infolge der immensen Höhe und Dimension der Windkraftträder geht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes unserer von Menschen besuchten heimatlichen Waldgebiete in den Limpurger Bergen einher. Wegen drohenden Eiswurfs von den Rotoren werden im Winter zudem etliche Wege im Umkreis der Windräder gesperrt werden müssen, so dass ein Betreten unseres Naherholungsgebiets nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Dies alles stellt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB dar. Die geplanten Windkraftträder sind deshalb dort unzulässig.</p> <p>2. Infolge ihrer Höhe von 200 Metern sind die geplanten Windkraftträder fast überall in der Gemeinde Michelbach an der Bilz (und in Rosengarten) zu sehen. Außerdem sind (fast) alle Bewohner der Orte Michelbach und Hirschfelden durch sich bewegende Schatten betroffen. Dies wird anschaulich durch die dieser Petition beigegefügte Schattenkarte (Quelle: Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Vortrag vor dem Gemeinderat Michelbach an der Bilz am 29.01.2014). Dieser Schattenwurf wird die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke und die Lebensqualität der betroffenen Grundstücksbewohner erheblich beeinträchtigen. Der Schattenwurf wird im schlimmsten Falle zur Unverkäuflichkeit vieler Wohngrundstücke in Michelbach und in Hirschfelden und damit zum Vermögens-totalverlust dieser Grundstückseigentümer unserer Gemeinde führen.</p>	<p>Gemäß Windenergieerlass bildet die Naturpark-Ausweisung kein Ausschlusskriterium bei der Darstellung von Konzentrationszonen. Dies ist aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft schlüssig, da der Zweck des Naturparks nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Stuttgart im Moment die Änderung der Naturparkverordnung „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ betreibt. Mit der Änderung soll die Planung und Zulassung von Windkraftanlagen im Naturpark erleichtert werden. Damit soll das Ziel der Landesregierung, bis 2020 mindestens 10 Prozent des Stroms aus heimischer Windkraft zu decken, unterstützt werden.</p> <p>Die Entscheidung, ob eine Windkraftanlage genehmigungsfähig ist, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde geprüft. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat dies für den „Windpark Kohlenstraße“ positiv entschieden.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird geprüft und ggf. sichergestellt, dass bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere der Lärm- und Schattenwurfimmissionen, keine erheblichen Belästigungen entstehen. Der Bau von Windkraftanlagen kann im Einzelfall zu einer Wertminderung führen, es ist jedoch nicht pauschal davon auszugehen.</p> <p>Bislang liegen zu der Minderung des Verkehrswertes einer Immobilie keine statistischen Erkenntnisse vor.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz , darunter auch die Vermarktung der vorhandenen Baugrundstücke und die Erschließung neuer Wohngebiete, werden infolge der immensen Höhe und Dimensionen der geplanten Windkraftträder nachhaltig gestört .	Bereits konkretisierte Siedlungserweiterungen, wie beispielsweise in Michelbach im Bereich „Obere Wiesen“, werden bei der Darstellung der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ berücksichtigt, sodass die Siedlungsentwicklung nicht eingeschränkt ist.

Gefertigt:

Schwäbisch Hall, den 26.03.2015

Käser Ingenieure GbR

Ingenieurbüro für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung